

**RS OGH 1993/4/20 1Ob552/93,  
7Ob616/95, 7Ob140/97g,  
7Ob331/98x, 9Ob8/05z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1993

## Norm

ABGB §140 Ag  
ABGB §140 Ba  
ABGB §140 Bc  
AußStrG §2 Abs2 Z5 F2

## Rechtssatz

Der Umstand, daß die Beweisregeln auch für die vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahren von Bedeutung sind, bedeutet nicht, dass, in den Fällen, in denen der Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen bekannt ist und von der Unmöglichkeit der Durchführung von Ermittlungen keine Rede sein kann, die subjektive Beweislast, somit die Verpflichtung der Parteien, den Beweis der für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen zu erbringen, die im § 2 Abs 2 Z 5 AußStrG normierte Pflicht des Gerichtes, alle für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen zu erheben, verdrängt wird. Gerade bei der Erstbemessung sind daher die Lebensverhältnisse, Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen genau zu erheben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 552/93  
Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 552/93
- 7 Ob 616/95  
Entscheidungstext OGH 18.10.1995 7 Ob 616/95
- 7 Ob 140/97g  
Entscheidungstext OGH 14.05.1997 7 Ob 140/97g  
Beisatz: Bei einer Erstbemessung sind daher alle Lebens-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen genau zu erheben. (T1)
- 7 Ob 331/98x  
Entscheidungstext OGH 23.06.1999 7 Ob 331/98x  
nur: Der Umstand, daß die Beweisregeln auch für die vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahren von Bedeutung sind, bedeutet nicht, daß die im § 2 Abs 2 Z 5 AußStrG normierte Pflicht des Gerichtes, alle für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen zu erheben, verdrängt. (T2); Beisatz: Hier: Unterhaltsbemessung-Herabsetzungsantrag (T3)
- 9 Ob 8/05z  
Entscheidungstext OGH 23.11.2005 9 Ob 8/05z  
Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0062441

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)